

Geschäftsverzeichnismr. 2896
Urteil Nr. 108/2004 vom 16. Juni 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d) der Ordonnanz vom 26. Juni 2003 über die Mischverwaltung des Arbeitsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d) der Ordonnanz vom 26. Juni 2003 über die Mischverwaltung des Arbeitsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2003).

Mit am 15. März 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die Flämische Regierung dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 31. März 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 2004 anberaumt, und zwar lediglich im Hinblick auf die Urteilsverkündung über die Klagerücknahme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004

- erschien RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Am 20. Februar 2004 hat die Flämische Regierung beschlossen, ihre Klage zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 13. April 2004 wurde dem Hof eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses übermittelt.

2. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts